

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht		Ausnahmen
WAFFENEMBARGO	§ 74 – 77 AWW	Verbot des Verkaufs, der Ausfuhr, der Durchfuhr, von Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie der von in Teil I Abschnitt A der AL erfassten Güter (Rüstungsgüter).	§§ 76, 77 AWW
	Art. 4 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 <sup>1</sup>	Verbot der Erbringung technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit Rüstungsgütern.	
	Art. 4 Abs. 1 lit. b	Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe hierfür. Vom Verbot umfasst ist auch die diesbezügliche Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.	
	Art. 4 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) 2021/821	Genehmigungspflicht betreffend die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wenn diese für eine militärische EV bestimmt sind oder bestimmt sein können und ein Waffenembargo gegen das Bestimmungsland verhängt wurde.	

<sup>1</sup> Sofern nicht näher bezeichnet, handelt es sich bei den nachfolgenden Artikeln um solche der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
VERBOT DER LIEFERUNG VON GELISTETEN DUAL-USE-GÜTERN	Art. 2 Abs. 1 Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	Art. 2 Abs. 3, 4 und 5 für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer in den dort genannten Fällen.  <u>Beachte:</u> Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine BAFA Genehmigung erforderlich, da daneben die Genehmigungspflichten nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO fortbesteht.
	Art. 2 Abs. 2 Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i. Z. m. Dual-Use-Gütern (lit. a) sowie Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. dem Verkauf, der Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO (lit. b).	
VERBOT DER LIEFERUNG VON GÜTERN DES ANHANG VII	Art. 2a Abs. 1 Verbot der Ausfuhr der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland.  Anhang VII enthält überwiegend nicht gelistete Dual-Use-Güter und Güter aus den Bereichen Elektronik, Computer, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Marine, Luft- und Raumfahrt, Antriebe sowie Güter aus dem High-Tech Bereich. In Einzelfällen könnten auch gelistete Dual-Use-Güter erfasst sein.	Art. 2a Abs. 3, 4 und 5 für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer in den dort genannten Fällen.

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
	<p>Art. 2a Abs. 2 lit. a</p> <p>Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i.Z.m. den in Anhang VII genannten Gütern (lit. a) sowie Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs VII (lit. b).</p>	
<p>VERBOTE FÜR GELISTETE DUAL-USE-GÜTER UND FÜR GÜTER DES ANHANGS VII AN DIE IN ANHANG IV AUFGEFÜHRTE ORGANISATIONEN</p>	<p>Art. 2b Abs. 1</p> <p>Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO sowie von Gütern des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an die in Anhang IV aufgeführten Organisationen.</p> <p>Daneben ist auch die Erbringung technischer Hilfe oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern grundsätzlich verboten.</p>	<p>Nach Art. 2b Abs. 1 lit. a, wenn die Güter zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.</p> <p>Nach Art. 2b Abs. 1 lit. b i.R.d. Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträge, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird (Altvertragsprivileg).</p> <p>Die Ausnahmen von Art. 2 sowie von Art. 2a finden in Bezug zu den in Anhang IV gelisteten Organisationen keine Anwendung.</p>

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
VERBOTE FÜR AUSRÜSTUNG IM ENERGIEBEREICH (Anhang II)	Art. 3 Abs. 1  Verbot der Ausfuhr, des Verkaufs, der Lieferung oder der Verbringung für die im Anhang II aufgeführten Güter, die zum Einsatz in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, bestimmt sind.  Dies gilt auch für Lieferungen an Empfänger in anderen Staaten als Russland, sofern die Güter zum Einsatz in Russland bestimmt sind und der Ausführer hiervon positive Kenntnis hat.	Ausnahmen bestehen i. Z. m. dem Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, aus oder durch Russland in die Union oder zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt haben wird (Art. 3 Abs. 3).
	Art. 3 Abs. 2  Verbot der Erbringung von unmittelbarer oder mittelbarer technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (Art. 3 Abs. 2 lit. a) und die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (Art. 3 Abs. 2 lit. b) im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Gütern.	Gemäß Art. 3 Abs. 4 für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, sofern diese vor dem 17. September 2022 erfüllt werden (Altvertragsprivileg).  Ausnahmen für Versicherungen (Art. 3 Abs. 5) und zur Sicherung der Energieversorgung in der Union oder die ausschließliche Nutzung durch Organisationen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer EU-Organisation oder Einrichtung befinden (Art. 3 Abs. 6).

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>		<b>Ausnahmen</b>
VERBOTE I.Z.M. DEM KAPITALMARKT IM ENERGIESEKTOR	Art. 3a Abs. 1	Verbote betr. die Beteiligung (lit. a), Bereitstellung von oder Beteiligung an Darlehen, Kredite oder sonstige Finanzmittel im Energiesektor (lit. b), Gründung eines neuen Gemeinschaftsunternehmens i.S.v. lit. c oder Wertpapierdienstleistungen (lit. d).	Genehmigungsmöglichkeit gemäß Art. 3a Abs. 2 in den dort genannten Fällen.
VERBOT I.Z.M. GÜTERN DER ÖLRAFFINERIE UND ZUR VERFLÜSSIGUNG VON ERDGAS (Anhang X)	Art. 3b Abs. 1	Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder Ausfuhr von Gütern des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Güter der Öltraffinerie und zur Verflüssigung von Erdgas) nach Russland oder zur Verwendung in Russland.	Gemäß Art. 3b Abs. 3 für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, sofern sie bis zum 27. Mai 2022 erfüllt werden (Altvertragsregelung).
	Art. 3b Abs. 2	Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (lit. a) und der Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (lit. b) im Zusammenhang mit den in Anhang X genannten Gütern.	Gemäß Art. 3 Abs. 4, wenn die Güter des Anhang X oder die mit ihnen verbundene technische oder finanzielle Hilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder auf die Umwelt haben wird.
VERBOTE I.Z.M. GÜTERN DER LUFT- UND RAUMFAHRT (Anhang XI) SOWIE FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE	Art. 3c Abs. 1	Verbot, Güter des Anhang XI, die für die Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie geeignet sind, sowie die in Anhang XX aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive an	Genehmigungspflichtige Ausnahmen für die Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
UND KRAFTSTOFFADDITIVE (Anhang XX)	natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.	Finanzierungsleasingverträgen für Luftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 3c Abs. 6).
	Art. 3c Abs. 2 Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in Anhang XI genannten Güter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	
	Art. 3c Abs. 3 Verbot von bestimmten Tätigkeiten für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn sich diese Tätigkeiten auf Güter des Anhangs XI beziehen.	
	Art. 3c Abs. 4 Verbot der Erbringung technischer Hilfe, Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste i.Z.m. den Gütern des Anhang XI (Art. 3c Abs. 4 lit. a) sowie Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. Gütern des Anhang XI (Art. 3c Abs. 4 lit. b).	Genehmigungspflichtige Ausnahmen für die Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Finanzierungsleasingverträgen für Luftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 3c Abs. 6).
VERBOT DES ANLAUFENS VON RUSSISCHEN SCHIFFEN	Art. 3ea Abs. 1 Verbot für Schiffe, die unter der Flagge Russlands registriert sind, nach dem 16. April 2022 den Zugang zu Häfen im Gebiet der Union zu gewähren.	Ausnahmen gemäß Art. 3ea Abs. 4 und 5 in den dort genannten Fällen (u.a. Notfälle und humanitäre Zwecke).

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
VERBOT I.Z.M. GÜTER DER SEESCHIFFFAHRT (Anhang XVI)	Art. 3f Abs. 1 Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder Ausfuhr von Gütern des Anhangs XVI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Güter der Seeschifffahrt) nach Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge.	Ausnahmen für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird (Art. 3f Abs. 3).
	Art. 3f Abs. 2 Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten (Art. 3f Abs. 2 lit. a) und der Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (Art. 3f Abs. 2 lit. b) i.Z.m. den in Anhang XVI genannten Gütern.	Daneben besteht eine Genehmigungsmöglichkeit für nichtmilitärische Zwecke/Endnutzer, sofern für die maritime Sicherheit bestimmt (Art. 3f. Abs. 4).
VERBOTE I.Z.M. EISEN UND STAHLERZEUGNISSE (Anhang XVII)	Art. 3 g Abs. 1 Einfuhrverbot der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden (lit. a). Ebenfalls besteht ein Kauf- und Beförderungsverbot (lit. c und d). Die Verbote erstrecken sich auch auf die technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen (lit. d).	Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, sofern diese bis zum 17. Juni 2022 erfüllt werden (Altvertragsprivileg des Art. 3 g Abs. 2).
VERBOTE I.Z.M. LUXUSGÜTERN (Anhang XVIII)	Art. 3h Abs. 1 Verbot des Verkaufs oder der Ausfuhr der in Anhang XVIII aufgeführten Luxusgüter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.	Ausnahmen für diplomatische oder konsularische Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler

– unverbindliche Übersicht –

	Verbot/Genehmigungspflicht	Ausnahmen
		Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen (Art. 3h Abs. 3).
VERBOTE I.Z.M. GÜTERN DES ANHANG XXI	Art. 3i Abs. 1  Verbot des Kaufs, der Einfuhr oder der Verbringung von in Anhang XXI aufgeführten Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.  Anhang XXI erfasst u.a. Kaviar, Minerale, Reifen, Hydrazine, Holz und Möbel.	Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, sofern diese bis zum 10. Juli 2022 erfüllt werden (Altvertragsprivileg des Art. 3i Abs. 3).
	Art. 3i Abs. 2  Verbot der Erbringung technischer Hilfe, Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste i.Z.m. den Gütern des Anhang XXI (Art. 3i Abs. 2 lit. a) sowie Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i.Z.m. Gütern des Anhang XXI (Art. 3i Abs. 2 lit. b).	
VERBOTE I.Z.M. KOHLE UND ANDEREN FOSSILEN BRENNSTOFFEN (Anhang XXII)	Art. 3j Abs. 1  Verbot des Kaufs, der Einfuhr oder der Verbringung von in Anhang XXII aufgeführten Gütern (Kohle und andere feste fossile Brennstoffe), wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.	Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, sofern diese bis zum 10. August 2022 erfüllt werden (Altvertragsprivileg des Art. 3j Abs. 3).
	Art. 3j Abs. 2  Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderer Dienste (lit. a) und Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln und	



– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>		<b>Ausnahmen</b>
		Finanzhilfen (lit. b) i.Z.m. den in Anhang XXII genannten Güter.	
VERBOTE I.Z.M. GÜTERN DES ANHANG XXIII	Art. 3k Abs. 1	Verbot des Verkaufs oder der Ausfuhr von in Anhang XXIII aufgeführten Gütern, die zur industriellen Weiterentwicklung von Russland beitragen können, nach Russland oder zur Verwendung in Russland.  Anhang XXIII erfasst eine Vielzahl von Gütern, u.a. Glühbirnen, Rosen, Druckerfarbe, Nitrite, Dachziegel etc.	Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, sofern diese bis zum 10. Juli 2022 erfüllt werden (Art. 3k Abs. 3).  Weitere Ausnahmen sind für die in Art. 3k Abs. 4 und 5 näher spezifizierten Fälle vorgesehen (u.a. humanitäre Zwecke).
	Art. 3k Abs. 2	Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderer Dienste (lit. a) und Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen (lit. b) i.Z.m. den in Anhang XXIII genannten Güter.	
VERBOTE DER BEFÖRDERUNG IN DER EU FÜR RUSSISCHE KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMEN	Art. 3l Abs. 1	Verbot für in Russland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern.	Ausnahmen sowie Genehmigungsmöglichkeiten für die in Art. 3l Abs. 2 bis 3 spezifizierten Fälle.
BESCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGS ZUM KAPITALMARKT	Art. 5 – Art. 5f Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Es bestehen Beschränkungen i. Z. m. dem Kapitalmarkt. Im Einzelnen ergeben sich die Beschränkungen aus den Art. 5 bis Art. 5 f Verordnung (EU) Nr. 833/2014.	Art. 5 Abs. 6, 7; Art. 5b Abs. 2, 3; Art. 5c Abs. 1; Art. 5d Abs. 1; Art. 5e Abs. 2; Art. 5f Abs. 2.

– unverbindliche Übersicht –

	<b>Verbot/Genehmigungspflicht</b>	<b>Ausnahmen</b>
<p>VERBOT VON TRANSAKTIONEN                      MIT BESTIMMTEN                      STAATSEIGENEN                      UNTERNEHMEN (Anhang XIX)</p>	<p>Art. 5aa Abs. 1 Verordnung                      (EU) Nr. 833/2014</p> <p>Verbot, Geschäfte mit einer in Russland niedergelassenen in Anhang XIX aufgeführten Organisation zu tätigen (lit. a). Im Anhang XIX sind staatseigene Unternehmen aufgeführt.</p> <p>Dieses Verbot gilt auch mittelbar gegenüber nicht Gelisteten, sofern Anteile zu über 50% von den in Anhang XIX genannten Organisationen/Einrichtungen gehalten werden oder auf Weisung gehandelt wird (s. Art. 5aa lit. b und c).</p>	<p>Gemäß Art. 5aa Abs. 2 für Altverträge (Altvertragsprivileg).</p> <p>Ferner gilt das Verbot nach Art. 5aa Abs. 3 nicht für a) Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union und b) Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine in Anhang XIX aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung Minderheitsgesellschafter ist.</p>